

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 381.) Patent wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in die mit den Preussischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte.
Vom 15ten November 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen:

Nachdem Wir beschlossen haben, die mit Unsern Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikte an den Vortheilen Unserer Gesetzgebung Theil nehmen zu lassen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten März des künftigen Jahres an soll Unser Allgemeines Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den gedachten Provinzen volle Kraft des Gesetzes haben, und von dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1ten März an, gesetzliche Kraft haben.

§. 2.

Das Allgemeine Landrecht mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen Allgemeinen Landes und der subsidiarischen Gesetze. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811, und dessen Deklaration vom 29ten Mai 1816 in den ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikten, mit Beachtung der Gerechtfame

Es tritt an die Stelle der bisher geltenden Allgemeinen Landes und subsidiarischen Gesetze.

Verlagung 1816.

§ 1

der